

Leistungsanspruch

Wenn Sie Hilfe brauchen, zum Beispiel in Bezug auf Nahrung, Unterkunft, Heizung, Kleidung oder medizinische Versorgung, können Sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – 2. Teil (SGB II) beantragen. Um diese Leistungen erhalten zu können, müssen Sie einen Antrag stellen. Den Antragsvordruck finden Sie hier: www.landkreis-verden.de/Ukraine unter Sozialleistungen / Medizinische Versorgung.

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Kopien der Pässe und Geburtsurkunden
- Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes (kann nachgereicht werden)
- Ausweisdokument, dass Ihnen die Ausländerbehörde aushändigt

Die Leistungen werden rückwirkend zum 01. des Monats bewilligt, in dem der Antrag gestellt wurde, frühestens jedoch an dem Tag, an dem eine Wohnung im Landkreis Verden bezogen wird.

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt im Normalfall per Überweisung auf ein **deutsches Bankkonto**. Solange keine Bankverbindung vorhanden ist, finden die Auszahlungstermine in der Kreisverwaltung statt. Hierfür erhalten Sie jeweils monatlich eine entsprechende **Termineinladung per Post**. Bitte finden Sie sich dann zu dem in der Termineinladung genannten Termin in der Kreisverwaltung, Eingang West, ein.

Für einen reibungslosen Ablauf der Auszahlung ohne längere Wartezeiten sollten Sie sich zeitnah um ein eigenes Konto bemühen.

Konten für Ukraine-Flüchtlinge

Ukrainische Flüchtlinge können ein Konto eröffnen, sofern diese einen **gültigen Reisepass** oder auch eine **gültige ukrainische ID-Karte** vorlegen können. Voraussetzung ist zudem die Vorlage einer **Meldebescheinigung**.

Die Kreissparkasse weist darauf hin, dass wenn lediglich ein ukrainischer Bürgerpass, handschriftlich in kyrillischer Schrift erstellt, vorliegt, kein kostenloses Konto bereitgestellt werden kann bzw. keine Kontoeröffnung möglich ist. Geflüchtete ohne Englischkenntnisse werden gebeten, bei Besuch der Kreissparkasse in Begleitung eines Übersetzers zu erscheinen.

Ärztliche Versorgung

Als Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder SGB XII erhalten die Geflüchteten Zugang zum System der **gesetzlichen Krankenversicherung**. Dafür ist es notwendig, dass sich die Geflüchteten **selbst eine Krankversicherung auswählen und dort anmelden**. Nach Vorlage der Mitgliedsbescheinigung kann der Fachdienst Arbeit dann die Mitgliedsbeiträge zahlen.

Veränderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen

Sie müssen jede Änderung in Ihren persönlichen Verhältnissen mitteilen, zum Beispiel wenn Sie umziehen, weitere Personen in Ihren Haushalt ein- oder ausziehen, Sie Arbeit aufnehmen, Kinder geboren werden etc.

